

# **KURBEITRAGSSATZUNG der Gemeinde Schlangenbad**

---

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl, S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad am 23.02.2011 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2013, die folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Schlangenbad ist anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Gemeinde Schlangenbad erhebt durch die Staatsbad Schlangenbad GmbH für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## **§ 2**

### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gebiet des Ortsteils Schlangenbad. Die Abgrenzung des Erhebungsgebietes ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer im Ortsteil Schlangenbad keine Hauptwohnung im Sinne des Hessischen Melderechts hat.

- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

#### **§ 4** **Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige.
  2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen.
  4. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schlangenbad steuerpflichtig sind.
  5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz in Schlangenbad aus Kureinrichtungen im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht in den Fällen des Abs. 1 (Nr. 1 – 5) entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.
  3. Kranke Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind. Dies ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH einzureichen.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist die Beitragsschuld mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs.1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Staatsbad Schlangenbad GmbH zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet

Tageskurkarte	2,45 €
Beikarte für Angehörige	1,65 €

Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr

Jahreskurkarte	319,00 €
Jahreskurkarte für Angehörige	219,00 €

- (4) Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum).

Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann.

Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird die Jahreskurabgabe zeitanteilig erhoben.

## **§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

- (1) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
- (2) Der Antrag nach dem Abs. 1 ist formlos bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

## **§ 8 Kurkarte**

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.

Die Kurkarte wird vom Wohnungsgeber oder der Staatsbad Schlangenbad GmbH ausgestellt.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von €10 erhoben.

## **§ 9 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht**

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der

gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkranken-Häusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.

- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Staatsbad Schlangenbad GmbH zuzuleiten. Die Staatsbad Schlangenbad GmbH stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Person) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren, und der Staatsbad Schlangenbad GmbH auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Staatsbad Schlangenbad GmbH abzuliefern.
- (8) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Staatsbad Schlangenbad GmbH zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Staatsbad Schlangenbad GmbH bedienen.
- (7) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Staatsbad Schlangenbad GmbH abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von € 100,- in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 und 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

Die erste Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Schlangenbad, den 03. September 2013

Der Gemeindevorstand

Michael Schlepper  
Bürgermeister